

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 21. Juni

Nr. 25

2019

Inhalt:

- 105 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma SH Jura- Steinbruch GmbH
- 106 Übungen der Bundeswehr
- 107 Übungen der Bundeswehr
- 108 Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A - Kurzbekanntmachung
- 109 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt
- 110 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2019
- 111 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband INTERPARK
- 112 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkonten
- 113 Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappfenfelder Gruppe
- 114 Flurneuordnung und Dorferneuerung Pietenfeld II

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 105 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma SH Jura-Steinbruch GmbH**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Firma SH Jura- Steinbruch GmbH, Holzäckerstraße 2, 85298 Mitterscheyern auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit Sprengstoffeinsatz auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 155, 155/1 Gemarkung Petersbuch;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 UVPG

Mitteilung

Die Firma SH Jura – Steinbruch GmbH, Holzäckerstraße 2, 85298 Mitterscheyern, hat die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs mit Sprengstoffeinsatz auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 155, 155/1 Gemarkung Petersbuch beantragt.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG, sodass nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Nr. 2.1.2. der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. Auf der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 zum UVPG unter Ziff. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt

jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorruft, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 35 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung der Anlage 3, Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien für den geplanten Abbaubereich hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt.

Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Eichstätt als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Frau Henle, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421 70-362).

Eichstätt, den 11.06.2019

Landratsamt Eichstätt

Kienzler, Regierungsrätin

- 106 Übungen der Bundeswehr**

Die Bundeswehr führt am 08.07.2019 und am 09.07.2019 im Raum Köschinger Forst eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und

Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

107 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 08.07.2019 bis 18.07.2019 im Raum Pförring/Großmehring eine Übung mit Gewässererkundung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

**108 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A - Kurzbe-
kanntmachung**

- a) Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/70247, Telefax: 08421/70229
E-Mail: hochbau-vergabe@lra-ei.bayern.de
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Erweiterung Förderschule Beilngries
- f) FSBEI-2019-114 Einbaumöbel
FSBEI-2019-115 Lose Möbel
KBHEI-2019-02 Dachsanierung

Hinweis: Die Vergabe mit den dazugehörigen Unterlagen ist auf www.vergabe.bayern.de einzusehen.

Eichstätt, 17.06.2019
gez. Anton K n a p p, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

**109 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-
Apotheke Eichstätt**

*Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt,
Friedrich-Scheidler'sche Stiftung,
für das Haushaltsjahr 2019 und öffentliche Auflegung
des Haushaltsplanes 2019*

I.

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 121.500,00 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 43.600,00 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 05.06.2019, Az 35/9410 / St_FrSch2019.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 18.06.2019
Andreas Steppberger, Vorsitzender des Stiftungsausschusses
und Oberbürgermeister

**110 Bekanntmachung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt
für das Haushaltsjahr 2019**

*Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt
für das Haushaltsjahr 2019 und öffentliche Auflegung
des Haushaltsplanes 2019*

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 136.000,00 €

und im Vermögenshaushalt in den

Einnahmen und Ausgaben mit 2.018.300,00 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 05.06.2019, Az 35/9410 / St_dom.2019.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. v. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 18.06.2019

Andreas Steppberger

Vorsitzender des Stiftungsausschusses und Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband INTERPARK

111 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband INTERPARK

Der Zweckverband INTERPARK erlässt aufgrund von Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband INTERPARK vom 30.04.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2016:

§ 1

Änderung des Sitzes

Der § 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Zweckverband führt den Namen INTERPARK. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kösching.

§ 2

Änderung des Ortes der Geschäftsstelle

Der § 16 erhält folgende neue Fassung:

Die Geschäftsstelle wird im Verwaltungsgebäude (Am Weinberg 20 in 85092 Kösching) eingerichtet. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, solange keiner bestellt ist, der Verbandsvorsitzende.

§ 3

Änderung der Bestimmungen zur Jahresrechnung und deren Prüfung

Der § 22 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb der in Art. 102 GO genannten Frist vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb der in Art. 103 GO genannten Frist von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden und besteht aus zwei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nachdem die Feststellung der Jahresrechnung durchgeführt worden ist, hat der Verbandsvorsitzende dem Prüfungsorgan nach Art. 105 GO mitzuteilen, dass die überörtliche Rechnungsprüfung durchgeführt werden kann.
- (5) Aufgrund der Ergebnisse der überörtlichen Prüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Großmehring, 17.06.2019

Zweckverband INTERPARK

Andrea E r n h o f e r, 1. Bürgermeisterin u. Verbandsvorsitzende

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

112 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB werden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3162085546

4162091690

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 13.03.2019

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Doris M a t s c h u l l a

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe

113 Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe

Am Montag, den 24. Juni 2019, findet um 19.30 Uhr im Gasthof "Schernfelder Hof", Eichstätter Straße 20, 85132 Schernfeld,

eine öffentliche / nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt.

TagesordnungÖffentlicher Teil

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
2. Feststellung der Jahresrechnung 2018
3. Entlastung für die Jahresrechnung 2018
4. Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen 2019
5. Jahresrechnung
2017 Gewinn- und Verlustrechnung
6. Antrag auf Ausweisung einer Wasserschutzzone
7. Verschiedenes

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben**114 Flurneuordnung und Dorferneuerung Pietenfeld II**Schlussfeststellung

Das Verfahren Pietenfeld II wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungs-gesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Pietenfeld II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)

(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/>)

Krumbach, 24.05.2019

Christian K r e y e, Leitender Baudirektor